

III. Nachtrag vom 16.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW, 2009, S. 764 ff) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgenden III. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach

§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW.

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18b Wasserhaushaltsgesetz und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in ihrer jeweils gültigen Fassung
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW.
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

Artikel 2

§ 2 Nr. 6a erhält folgende Fassung:

Öffentliche Abwasseranlage:

- a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, ebenso die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Aggerverband) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur Durch-

führung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

Artikel 3

§ 2 Nr. 6b erhält folgende Fassung:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

Artikel 4

§ 2 Nr. 6d erhält folgende Fassung:

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Artikel 5

§ 2 Nr. 7 erhält die Absätze Nr. 7a und 7b:

Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöff-

nungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Artikel 6

§ 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Artikel 7

§ 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

Artikel 8

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des

§ 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

Artikel 9

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Blei (Pb) 0,5 mg/l
Cadmium (Cd) 0,1 mg/l
Chlorkohlenwasserstoff 2,0 mg/l
Chrom (Cr) gesamt 0,5 mg/l
Chrom (Cr) 6 wenig 0,1 mg/l
Cyanid (leicht freisetzbar) 0,2 mg/l
Kupfer (Cu) 0,5 mg/l
Nickel (Ni) 0,5 mg/l
Quecksilber (Hg) 0,03 mg/l
Silber (Ag) 0,1 mg/l
Zink (Zn) 2,0 mg/l
AOX 1,0 mg/l

(Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes)

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Das Abwasser darf eine Temperatur von 35° Celsius nicht überschreiten.

Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten.

Artikel 10

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

Artikel 11

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.

Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

Artikel 12

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder ver-

ändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

Artikel 13

§ 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

Artikel 14

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

Artikel 15

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW sowie der Runderlass des Ministeriums für Um-

welt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW sowie eine gesonderte Satzung der Stadt.

Artikel 16

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die den Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW entsprechen.

Die mit Stichtag 15.03.2009 bestehenden Anerkennungen von Sachkundigen durch die Stadt können von den unabhängigen Stellen ohne weiteren Sachkunde- Nachweis nach Ziffer 2.4 der VV zu § 61a LWG NRW für einen Zeitraum von 3 Jahren anerkannt werden. Die unabhängigen Stellen sind:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer- Bau Nordhein- Westfalen

Artikel 17

§ 20 Abs. 1 Nr. 7a erhält folgende Fassung:

(1) ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 7a. § 12 Abs. 1/ § 13 Abs. 5 die Inspektionsöffnungen und Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

Artikel 18

§ 20 Abs. 1 wird um Nr. 12 erweitert

Nr. 12 Abwasserleitungen nicht nach § 61a Abs. 4 LWG bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

Artikel 19

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

Artikel 20

Dieser III. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende III. Nachtrag vom 16.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung., weise ich daraufhin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 16.03.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Wiehl'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

- Becker-Blonigen -
Bürgermeister